



Kantonales Sozialamt Graubünden
Uffizi dal servetsch social chantunal dal Grischun
Ufficio del servizio sociale cantonale dei Grigioni

7001 Chur, Gürtelstrasse 89 Tel. 081 257 26 54 Fax 081 257 21 48

info@soa.gr.ch
www.soa.gr.ch

Pflegegeld-Richtlinien für den Kanton Graubünden

gültig ab 1.1.2011

1. Pflegearten

- Familienpflege** Familienpflege stellt die Betreuung (Pflege und Erziehung) von bis zu drei Kindern von 0 bis 18 Jahren ab der Dauer von einem Monat (tags- und nachtsüber) in Dauerpflege oder Wochenpflege dar.
- Dauerpflege* Das Pflegekind lebt dauernd in der Pflegefamilie.
- Wochenpflege* Das Pflegekind lebt mit Ausnahme der Wochenenden und Ferien in der Pflegefamilie.
- Tagespflege** Unter Tagespflege wird die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren im eigenen Haushalt tags- oder nachtsüber gegen Entgelt verstanden. Die Betreuung kann teilzeitlich oder vollzeitlich, an einzelnen oder mehreren Wochentagen erfolgen.
- SOS-Platzierung (Time-out)** Das Kind befindet sich in einer Notsituation und muss so rasch als möglich platziert werden. Diese Notfallplatzierungen dauern bis zu maximal drei Monaten. In dieser Zeit muss eine längerfristige Anschlusslösung gesucht werden. Falls die Platzierung länger andauern sollte, wird danach der Tarif der Familienpflege Gültigkeit erlangen.

2. Pflegegeldanspruch

Pflegeeltern haben Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist oder sich eindeutig aus den Umständen ergibt. Unentgeltlichkeit ist zu vermuten, wenn Kinder von nahen Verwandten oder zum Zweck späterer Adoption aufgenommen werden (Art. 294 Abs. 1 und 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB, SR 210). Die Höhe des Anspruches ist unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern und richtet sich nach dem Bedarf des Pflegekindes. Die Höhe des Pflegegeldes ist grundsätzlich in einem Pflegevertrag festgehalten.

3. Finanzierung

Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen. Lebt das Kind nicht unter der Obhut der Eltern, muss das Pflegegeld von den Eltern sichergestellt werden (vgl. Art. 276 ZGB). Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen kommen als Finanzierungsmöglichkeit in Frage (vgl. Art. 285 Abs. 2 ZGB). Sind diese zwei Finanzierungsmöglichkeiten nicht gegeben, so wird der Unterhalt des Kindes ganz oder teilweise über die Sozialhilfe finanziert (Art. 2 und 3 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden; Sozialhilfegesetz, BR 546.100).

4. Bemessung des Pflegegeldes

Die Bemessung des Pflegegeldes teilt sich in Spesen- und Betreuungskosten auf. Die Spesen beinhalten folgende Kosten: Ernährung, Wohnen, Energie, Einrichtungen, laufende Haushaltskosten, Ausbildungskosten der Pflegeeltern und Nebenkosten

5. Nebenkosten

In der Nebenkostenpauschale inbegriffen sind Aufwendungen der Pflegeeltern für:

- Spielzeuge, Gesellschaftsspiele, Zeitvertreib
- Bastel- und andere Kurse
- Bücher, Schreib- und Zeichenmaterial
- Körperpflege, Coiffeur, Toilettenartikel

Die Übernahme weiterer Nebenkosten müssen im Voraus zwischen den Pflegeeltern und den Eltern oder der platzierten Stelle schriftlich abgemacht werden. Darunter fallen insbesondere:

- Gesundheitspflege (therapeutische, medizinische und zahnmedizinische Dienstleistungen / Produkte)
- Prämien für Krankenkasse- und Unfallversicherung, Arztkosten, Selbstbehalt, Franchisen
- Unterrichtskosten für Spielgruppen, Kindergarten und öffentliche Schule
- Fahrrad, Sportausrüstung
- Musikinstrument, Musikunterricht, Sportkurse
- Ferien mit der Pflegefamilie, Lagerkosten, Kurskosten
- Abonnements des öffentlichen Verkehrs
- Taschengeld
- Bekleidung, Wegwerfwindeln

6. Betreuungsanteil

In besonderen Einzelfällen kann der Betrag für die Betreuung angemessen erhöht werden. Dies setzt voraus, dass eine entsprechende Einigung erzielt bzw. eine Kostengutsprache erteilt worden ist. Solche Fälle liegen insbesondere vor, wenn:

- für das Pflegekind ein ausgewiesener, ausserordentlicher Betreuungs-Mehraufwand notwendig ist (z. B. bei erzieherischem Mehraufwand, bei medizinischer oder therapeutischer Behandlungsbedürftigkeit des Pflegekindes, wenn die Behandlungsbedürftigkeit von einer Fachperson abgeklärt und die Behandlung empfohlen worden ist);
- die Pflegeeltern eine besondere Qualifikation vorweisen (z. B. Aus- oder Weiterbildung) und diese für die Betreuung des Pflegekindes notwendig ist;
- eine Time-out- oder SOS-Platzierung vorliegt.

Der Betreuungsanteil ist steuerpflichtig. Weitere Informationen sind auf www.stv.gr.ch unter „Praxis“ zu finden. Zudem stellt der Betreuungsanteil des Pflegegeldes Erwerbseinkommen dar, der abrechnungspflichtig ist (Beiträge an AHV/IV/EO).

Empfehlung für die Ausrichtung von Pflegegeld im Kanton Graubünden

gültig ab 1. Januar 2011

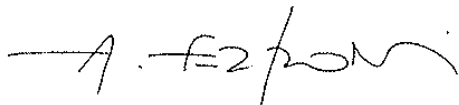
	Spesen*		Betreuung		Total pro Monat	Tagesansatz
Wochenpflege Pauschale für 22 d	570.00	52%	530.00	48%	1'100.00	50.00
Dauerpflege Pauschale für 30 d	780.00	52%	720.00	48%	1'500.00	50.00
Tages- oder Nachtpflege pro Tag	26.00	52%	24.00	48%	-	50.00

Die Zahlen basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand November 2010, 104.2 Punkte (Basis Dezember 2005 = 100)

* Die Spesen beinhalten folgende Kosten:

- Ernährung
- Wohnen, Energie
- Einrichtungen, laufende Haushaltskosten
- Ausbildungskosten Pflegeeltern, Nebenkosten

Kantonales Sozialamt Graubünden



Andrea Mauro Ferroni
Amtsleiter

Chur, 1. Dezember 2010